

Inhalt:

Richtlinie zur Korruptionsprävention an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Richtlinie zur Korruptionsprävention an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 15.07.2017

Präambel

Am 05.10.2012 ist die **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg**¹ in Kraft getreten. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind die Beschäftigten des Landes Brandenburg anlässlich ihrer Einstellung sowie in regelmäßigen Abständen auf das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, sowie auf die sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen und die einschlägigen Strafbestimmungen durch Bekanntmachung dieser Verwaltungsvorschrift hinzuweisen.

Die VV VAnBGV und die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07.06.2011 ist im Intranet der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) unter „Hochschule – Gremien und Vertretungen – Beauftragte*r für Korruptionsprävention“ eingestellt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Korruption ist jeder Missbrauch einer amtlichen Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder eine*n Dritte*n. Ebenso ist Korruption ein insoweit korrespondierendes Verhalten auf der Geberseite, mit dem der Missbrauch einer amtlichen Funktion bezweckt oder bewirkt wird beziehungsweise werden soll.

§ 2 Zielsetzung

Korruption verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden und behindert einen fairen Wettbewerb. Sie untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Ein demokratischer Rechtsstaat kann Korruption nicht hinnehmen. Gerade in der öffentlichen Verwaltung muss alles getan werden, um korruptes Verhalten zu unterbinden bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

Zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes sind Sie daher grundsätzlich gehalten, von vornherein jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden. Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist daher grundsätzlich verboten. Dies ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten aus § 42 Beamtenstatusgesetz², für die Beschäftigten aus § 3 Abs. 3 Tarifvertrag der Länder³. Der Gesetzgeber und die Tarifvertragsparteien haben zugelassen, dass es von diesem grundsätzlichen Verbot Ausnahmen gibt. Rechtsgrundlage hierfür ist die VV VAnBGV.

¹ VV VAnBGV.

² BeamtStG.

³ TV-L.

§ 3 Vorteile wirtschaftliche und nichtwirtschaftlicher Art

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile im Sinne des § 42 BeamtStG, § 57 Landesbeamtengesetz⁴ und der arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen sind alle Vorteile wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die der oder dem Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden, ohne dass sie oder er einen Rechtsanspruch darauf hat.

Bezüglich der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Finanzielle Zuwendungen (Nr. 4 VV VAnBGV)

Diese sind ausnahmslos zurückzuweisen. Unter die finanziellen Zuwendungen fallen neben Bargeld auch Gutscheine und betragsmäßige oder prozentuale Ermäßigungen auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen. Die bzw. der Kanzler*in der HNEE und/oder die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

2. Stillschweigende Zustimmung (Nr. 4.1 VV VAnBGV)

Für die stillschweigende Zustimmung für geringwertige Belohnungen und Geschenke wurde eine konkrete Wertgrenze in Höhe von 15,00 Euro pro Zuwendungsgeber*in im Kalenderjahr festgelegt. Die stillschweigende Zustimmung gilt außerdem für:

- Freikarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art außerhalb der öffentlichen Verwaltung, an denen die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Repräsentation ihrer oder seiner Behörde teilnimmt; die gesellschaftliche Vertretung beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten und setzt voraus, dass die Teilnahme mit Blick auf den zu verantwortenden Aufgabenbereich nach allgemeiner Anschauung als üblich beziehungsweise angemessen gilt. Entscheidend ist daher, dass die oder der Beschäftigte die Dienststelle gerade bei der konkreten Veranstaltung repräsentiert.
- Die Teilnahme an Mitarbeiter*innenveranstaltungen, Betriebsausflügen, Jubiläen und Feiern eines Betriebes oder Unternehmens, dem die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Veranstaltung zur Ausübung des Dienstes oder zur Ausbildung zugewiesen ist.

3. Einzelfallbezogene Zustimmung (Nr. 4.2 VV VAnBGV):

In allen anderen Fällen ist die Zustimmung bei der bzw. dem Kanzler*in zu beantragen. Sollten Sie unsicher sein, ob Aufmerksamkeiten die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, so können Sie sich gern von der bzw. dem Antikorruptionsbeauftragten sowie der Leitung der Abteilung Personalangelegenheiten beraten lassen.

⁴ LBG.

§ 4 Antragsstellung

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung hängt von den konkreten Umständen ab und hat ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich zu erfolgen. Wird der Annahme unter der Auflage zugestimmt, den Vorteil oder Verkehrswert an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzugeben, so unterrichtet die bzw. der betroffene Beschäftigte die bzw. den Zuwendungsgeber*in hierüber grundsätzlich selbst.

Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Annahme sind die bzw. der Zuwendungsgeber*in, der Anlass der Zuwendung, die Art der Zuwendung und deren Verkehrswert anzugeben. Etwaige Anschreiben der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers sind dem Antrag beizufügen. Zudem hat die oder der Beschäftigte eine Erklärung abzugeben, mit der sie oder er sich verpflichtet, die Zuwendung an eine soziale oder karitative Einrichtung weiterzuleiten. Die soziale oder karitative Einrichtung ist konkret zu bezeichnen. Im Antrag hat die oder der Beschäftigte auch zu erklären, in welcher Beziehung sie oder er zu der sozialen oder karitativen Einrichtung steht, an der sie bzw. er sie weiterleiten wird.

§ 5 Zustimmung

Die Zustimmung zur Annahme ist grundsätzlich vorher einzuholen. War die Einholung einer Zustimmung aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil grundsätzlich nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen.

§ 6 Verhaltensregeln

Des Weiteren wird auf folgende Verhaltensregeln zur Korruptionsprävention an der HNEE hingewiesen:

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre*n Vorgesetzte*n und/oder die bzw. den Antikorruptionsbeauftragten der HNEE.
3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegin bzw. einen Kollegen als Zeugin bzw. Zeugen hinzu.
4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.
5. Trennen Sie Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihrer bzw. Ihren Dienstvorgesetzten führen.
6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre*n Vorgesetzte*n und/oder die bzw. den Antikorruptionsbeauftragten der HNEE bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.
8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.

§ 7 Führungskräfte

Die Führungskräfte werden zudem um Beachtung des [Leitfadens der Stabsstelle Korruptionsprävention der Landesverwaltung Brandenburg](#) vom 05.08.2016 gebeten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch ihre Bekanntmachung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

gez. Jana Einsporn

Kanzlerin der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde